

Die Künstlersozialversicherung

Zielsetzung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet hauptberuflich selbständigen Künstler:innen und Publizist:innen im Wesentlichen die gleiche soziale Absicherung wie Arbeitnehmer:innen. Auch sie erhalten einen paritätischen „Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, der über die Künstlersozialkasse (KSK) gezahlt wird.“ Kleinere abweichende Regelungen gibt es bei der Finanzierung der Rentenversicherung und der Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit; hier fällt der Anteil der Versicherten etwas höher aus.

Die KSK funktioniert im Prinzip so, dass die Versicherten praktisch wie Arbeitnehmer ihren entsprechenden Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung an die KSK entrichten, während ein annähernd gleichgroßer Betrag aus einer Abgabe der Unternehmen, die publizistische und künstlerische Leistungen vermarkten, und einem Zuschuss des Bundes finanziert wird.

Wer (kann) muss in die KSK?

Nach dem KSVG sind in der KSK jene Personen in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert, die eine

- künstlerische oder publizistische Tätigkeit
- selbständig, hauptberuflich und
- erwerbsmäßig ausüben und aus ihr Einkünfte von
- mindestens 3.900 Euro im Jahr (bzw. 325 Euro im Monat) erzielen (der Wert bleibt unverändert, auch wenn die Geringfügigkeitsgrenze erhöht wird),
- wobei gilt, dass man im Wesentlichen im Inland tätig sein muss und
- höchstens eine/n Arbeitnehmer:in beschäftigt (gilt nicht bei Auszubildenden oder geringfügig Beschäftigten)



Definitionen:

- a) Künstler:in im Sinne des KSVG ist, wer darstellende oder bildende Kunst oder Musik schafft, ausübt oder lehrt. Publizist:in ist, wer als Schriftsteller:in, Journalist:in oder in anderer Weise publizistisch tätig ist (§ 2 KSVG). Die KSK überprüft anhand eines Fragebogens und einzureichender Nachweise die Künstler- bzw. Publizisteneigenschaft. Einen entsprechenden Künstlerkatalog hat die KSK unter http://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_06_-_Kuenstlerische_publizistische_Taetigkeiten_und_Abgabesaetze.pdf veröffentlicht.
- b) Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist jede nachhaltige, auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Selbständig ist die künstlerische Tätigkeit nur, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass der hauptberuflich selbständige Künstler oder Publizist mehr als 20 Stunden in der Woche seiner künstlerischen Tätigkeit nachgeht.

Ausnahmen Berufsanfänger:innen:

Als Berufsanfänger:in gilt ein/e Künstler:in bzw. ein/e Publizist:in innerhalb der ersten drei Jahre nach erstmaliger Aufnahme seiner selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit. Er/sie hat dabei die Wahl zwischen einer gesetzlichen und privaten Krankenkasse. Der Antrag, die private Krankenversicherung zu wählen, ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der KSK zu stellen. Eine private Kranken- und Pflegeversicherung muss dann aber nachgewiesen sein. Die Künstlersozialkasse zahlt auf Antrag einen Beitragszuschuss zur privaten Versicherung.

Nach Ablauf der dreijährigen Berufsanfängerzeit verbleibt der Versicherte in der privaten Krankenversicherung. Dies gilt jedoch nicht, wenn er innerhalb dieser Frist schriftlich erklärt, dass seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt in diesem Fall nach Ablauf der Dreijahresfrist. Nach Ablauf der Dreijahresfrist kann die Befreiung nicht mehr widerrufen werden. Es besteht dann kein Rückkehrrecht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung.

Wer kann nicht in die KSK?

Nicht über die KSK versichert ist, wer

- nicht selbständig tätig ist,
- als Künstler:in oder Publizist:in mehr als eine/n Arbeitnehmer:in beschäftigt (Auszubildende und geringfügige Beschäftigte sind zulässig),
- nicht künstlerisch oder publizistisch tätig ist,
- bloß vorübergehend, also weniger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr künstlerisch oder publizistisch tätig ist,
- die künstlerische oder publizistische Tätigkeit als Hobby ausübt,
- überwiegend im Ausland tätig ist,
- die Mindestverdienstgrenze von 3.900 Euro nicht erreicht (Ausnahmen siehe oben),
- zu den versicherungsfreien Personen nach §§ 4 und §§ 5 KSVG gehört.

Zu den versicherungsfreien Personen zählen (nach §§ 4, 5 KSVG)

- Wehr- und Zivildienstleistende
- Studierende, wenn sie die selbständige Tätigkeit nur als Nebentätigkeit ausüben
- Personen, die als Handwerker:in in die Handwerkerrolle eingetragen sind
- Landwirt:innen, die im Sinne des §1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirt:innen sind und darüber Alters- bzw. Landabgaberechte beziehen
- Personen, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten oder die Regelaltersgrenze erreicht haben und bisher nicht rentenversichert waren

Beitragshöhen in der Künstlersozialversicherung

Jedes Jahr werden die Beitragsbemessungs- sowie Mindest- und Höchstgrenzen aktualisiert, die derzeitigen Werte finden sich auf der Webseite der Künstlersozialkasse. Für das Jahr 2025 werden Sie unter nachfolgendem Link veröffentlicht:

https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Allg._Infos_u._Anmeldeunterlagen/Aktuelle_Werte_in_der_SV_2025.pdf

Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Künstlersozialkasse

26380 Wilhelmshaven

Telefon (04421) 973 405 1500

Telefax (04421) 75 43 5080

Internet www.kuenstlersozialkasse.de

Auf der Homepage der KSK finden Sie auch viele weitere hilfreiche Informationen.

Aufnahmeverfahren und Versicherungsbeginn

Um in die KSK aufgenommen zu werden, genügt es, erst einmal schriftlich(!) die notwendigen Unterlagen von der KSK anzufordern. Die KSK schickt dann ihre formlose Anmeldung (schriftliche Anforderung) und einen Fragebogen zurück, mit dem geklärt werden soll, ob sie die Kriterien für die Aufnahme erfüllen. Wer seinen Antrag samt Fragebogen und den notwendigen Unterlagen, z.B. Belege über die künstlerische Tätigkeit, vollständig eingereicht hat, kann mit einem Bescheid binnen ein bis zwei Monaten rechnen. Mittlerweile können die erforderlichen Formulare und Informationen auch aus dem Internet heruntergeladen werden (URL siehe oben).

Achtung!!! Bei telefonischer Anforderung des Fragebogens kann es sein, dass als Versicherungsbeginn der Zeitpunkt des Telefonats gilt!

Auch muss darauf hingewiesen werden, dass Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten zunehmend Probleme mit der Künstlersozialkasse haben. Die Fälle, in denen die Aufnahme verweigert wird, häufen sich. Ein Streitpunkt ist dabei insbesondere die Fragestellung, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine künstlerische handelt. Eine rechtzeitige Recherche in entsprechenden Internetforen (z.B. www.kskforum.de/) ist deshalb zu empfehlen.



Beginn der Versicherungspflicht

Der Beginn der Versicherungspflicht hängt vom Termin der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und vom Zeitpunkt der Meldung bei der KSK ab:

- Wenn Sie die Anmeldeunterlagen bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit angefordert haben, ist der Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit der frühestmögliche Versicherungsbeginn.
- Sind Sie zum Zeitpunkt der Meldung, z.B. Anforderung der Unterlagen bei der KSK oder Eingang der Anmeldeunterlagen, bereits selbständig tätig, so beginnt die Versicherungspflicht frühestens mit dem Tag der Meldung bei der KSK.

Beitragsverfahren

Die Beiträge an die KSK richten sich – im Unterschied zur Sozialversicherung der Arbeitnehmer – nicht nach dem tatsächlich erzielten Bruttogehalt, sondern nach dem vom Künstler bzw. von der Künstlerin vorab geschätzten Jahreseinkommen.

Hierzu müssen die Versicherten der KSK jedes Jahr zum 1.12. ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen für das folgende Jahr melden. Aus dieser Schätzung wird dann der für das ganze Jahr gültige Monatsbeitrag berechnet. Die Anpassung des Schätzwertes an sich ändernde Einkommensverhältnisse ist auch während des Jahres jederzeit möglich. Die Beiträge ändern sich dann ab dem Folgemonat (d.h. keine Nachzahlung bzw. Rückerstattung für die vorangegangenen Monate).

Beachten Sie: Wenn Sie Ihre Jahresmeldung nicht abgeben, dann nimmt die KSK die Einkommensschätzung vor. Wenn Sie Ihre Jahresmeldung drei Jahre hintereinander nicht abgeben, wird die KSK eine Einkommensüberprüfung durchführen.



Was ist bei der Einkommensschätzung von Bedeutung?

Das Verfahren der Beitragsberechnung nach dem geschätzten Einkommen gibt dem Versicherten die Möglichkeit, seine Sozialversicherungsbeiträge bis zu einem bestimmten Maße selbst zu „steuern“.

Man sollte aber beachten:

- Schätzen Sie Ihr Einkommen nicht zu niedrig, denn so verschenken Sie Zuschüsse zur Rentenversicherung und bekommen dementsprechend sowohl weniger Rente, als auch weniger Krankengeld. Dies gilt ebenso für das Mutterschaftsgeld.
- Wenn Sie Ihr Einkommen so niedrig schätzen, dass Sie öfter als zweimal innerhalb von sechs Jahren unter die Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro fallen, dann sind Sie nicht mehr versicherungspflichtig nach dem KSVG (Ausnahme: Berufsanfänger).
- Schätzen Sie Ihr Einkommen mehrere Jahre hintereinander an der Untergrenze, dann kann es passieren, dass die KSK eine Einkommensüberprüfung durchführt.

Am besten sollte man bei der Schätzung einfach die „Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit“ aus dem letzten vorliegenden Steuerbescheid angeben. Auch die KSK legt bei den Stichproben diesen Wert zugrunde.

Arbeitseinkommen

Das zu meldende geschätzte jährliche Arbeitseinkommen entspricht dem nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn aus der selbständigen publizistischen/ künstlerischen Tätigkeit (§ 15 SGB IV, § 4 Abs. 3 EStG):

Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben = Arbeitseinkommen

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen, die unmittelbar mit der selbständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen: z.B. Honorare, Tantiemen, Gagen. Hierzu zählen auch alle urheberrechtlichen Vergütungen, die über die Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA oder VG-Wort) bezogen werden.

Unter Betriebsausgaben werden alle Kosten verstanden, die mit der selbständigen Tätigkeit zusammenhängen. Dies sind u. a. Aufwendungen für Betriebsräume, z.B. Heizung, Miete, Strom etc., oder Aufwendungen für Hilfskräfte z.B. Lohn, Sozialversicherungsbeiträge.

Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben nach dem EStG, wie z.B. Beiträge zur Künstlersozialversicherung oder Prämien zur privaten Kranken- oder Lebensversicherung. In diesem Kontext sei ferner erwähnt, dass das Gesetz einen Abzug der Künstlersozialabgabe, die durch den Auftraggeber bzw. die Auftraggeber zu entrichten ist, von den Honoraren für den Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin verbietet. (§ 32 Sozialgesetzbuch I).

Besonderheiten für angehende Mütter

Frauen haben ab der sechsten Woche vor und bis zur achten Woche nach der Geburt einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Dieses beträgt 70 Prozent des Monatseinkommens und wird von der Krankenkasse ausgezahlt. Wer sein Jahreseinkommen (und damit die Beiträge) gegenüber der KSK zu niedrig angesetzt hat, bekommt dementsprechend auch weniger Mutterschaftsgeld. Wichtig ist außerdem für den Zeitraum ab der neunten Woche nach der Entbindung: Gibt es bis zur 12. Lebenswoche des Neugeborenen keine Rückmeldung von der Mutter, geht die KSK von einer Beendigung der selbständigen Tätigkeit aus. In der Regel meldet sich die KSK aber, bevor sie die entsprechende Entlassung aus der KSK vornimmt.

Ein Wechsel in die GKV vor der Geburt des Kindes, um z.B. über den Mann die kostenlose Familienversicherung in Anspruch zu nehmen, lohnt sich nur bedingt. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld wird nur erworben, wenn die angehende Mutter schon 42 Tage vor dem vermutlichen Entbindungstermin in der GKV versichert ist.



Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zur Aufnahme in die KSK

- Melden Sie Ihre Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist bei der Künstlersozialkasse. Die notwendigen Unterlagen, Antrag, Fragebogen, Belege können Sie bei der KSK anfordern oder im Internet herunterladen.
- Lassen Sie sich bei der Künstlersozialversicherung beraten, wenn Sie Fragen haben bzw. nicht sicher sind, ob Ihre Tätigkeit als Künstler / Publizist einzuordnen ist.
- Schätzen Sie Ihr Arbeitseinkommen realistisch ein. Am besten eignet sich zur Schätzung der letzte Steuerbescheid mit den „Einkünften aus selbständiger Tätigkeit“.
- Die KSK ist befugt, Einsicht in Einkommensteuerbescheide und Vertragsunterlagen zu nehmen. Darüberhinaus führt sie eine stichprobenhafte Überprüfung bei mindestens 5 Prozent ihrer Versicherten durch.
- Entsprechen die Schätzungen über Ihr Arbeitseinkommen nicht der Realität, werden Beiträge nicht zurückerstattet und auch nicht nachverlangt.
- Korrigieren Sie die Meldungen an die KSK, wenn sich Ihr Einkommen ändert.
- Achten Sie auf die rechtzeitige Überweisung der Beiträge. Ansonsten riskieren Sie Ihren Versicherungsschutz.¹

Wer dennoch mit seinem Versuch scheitert, in die KSK aufgenommen zu werden, kann sich unter <http://www.kskforum.de/hilfeundberatung.htm> über Beratungsstellen und spezialisierte Anwaltskanzleien informieren.

¹ <http://www.arbeitsratgeber.com/kuenstlersozialversicherung-0298.html>

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



B.E.S.S.E.R.

aus Mitteln des Ausgleichsfonds

Hinweis: Das Institut für Freie Berufe und Social Impact übernehmen keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Beide Organisationen behalten sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haften das Institut für Freie Berufe und Social Impact für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne – sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung – im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.